

**Personalvorsorge-
stiftung UIAG**

Teilliquidations-
reglement

2010

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Voraussetzungen	1
Art. 2	Stichtag	1
Art. 3	Anteil an freien Mitteln, Rückstellungen und Reserven	1
Art. 4	Ermittlung des freien Stiftungskapitals	2
Art. 5	Anrechnung eines Fehlbetrages	2
Art. 6	Verteilschlüssel	3
Art. 7	Auflösung des Anschlusses	3
Art. 8	Verzinsung	3
Art. 9	Information	4
Art. 10	Vollzug	4
Art. 11	Schlussbestimmung	4
Art. 12	Übergangsbestimmung	4

Teilliquidation

Art. 1 Voraussetzungen

1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn
 - a. der Gesamtbestand der aktiven Versicherten innerhalb eines Jahres um mehr als 10 % oder innerhalb von drei Jahren um mehr als 25 % abnimmt; oder
 - b. eine oder mehrere angeschlossene Firmen Restrukturierungen durchführen, die zu einem Abbau von jeweils mehr als 10 % aller aktiven Versicherten der Vorsorgestiftung führen; oder
 - c. ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und dadurch mindestens 5 % aller aktiven Versicherten betroffen sind oder wenn mindestens 4 Anschlussverträge aufgelöst werden.
2. Als austretende Versicherte gelten sämtliche von der Teilliquidation betroffenen Versicherten. Freiwillig austretende Versicherte werden weder bei einer Verminderung der Belegschaft nach Absatz 1 Buchstabe a. noch bei einer Restrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b. mitgezählt.

Art. 2 Stichtag

1. Der massgebliche Zeitpunkt für die Festlegung des Kreises der Betroffenen fällt mit dem Zeitpunkt der erheblichen Verminderung, der Restrukturierung oder der Auflösung des Anschlussvertrages zusammen. Bei sukzessivem Stellenabbau gilt der in Art. 1 Buchstabe a. genannte Zeitrahmen.
2. Der Bilanzstichtag für die Teilliquidation ist grundsätzlich der 31. Dezember des Kalenderjahres vor Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes.
3. Bei Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 % sind die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel entsprechend anzupassen.

Art. 3 Anteil an freien Mitteln, Rückstellungen und Reserven

1. Bei einer Teilliquidation besteht im Fall eines individuellen Austritts ein individueller Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Die im Verteilplan ermittelten Anteile an den freien Mitteln werden zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Die Überweisungsart richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 3 bis 5 FZG.
2. Ein kollektiver Austritt findet statt, wenn mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. Bei der kollektiven Vermögensübertragung an eine neue Vorsorgeeinrichtung kann ein Übertragungsvertrag nach dem Fusionsgesetz abgeschlossen werden.

3. Bei einem kollektiven Austritt besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel besteht, wenn diese für den Einkauf in die entsprechenden Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.
4. Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Anspruch auf die Rückstellungen entsteht, soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Verhältnis des mitzugebenden Vorsorgekapitals am gesamten Vorsorgekapital.
5. Kein Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 4 Ermittlung des freien Stiftungskapitals

1. Für die Bestimmung der freien Mittel sowie des kollektiven Anspruchs auf technische Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der jeweils auf den 31.12. nach Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresabschluss;
 - b. die jeweils auf den 31.12. erstellte versicherungstechnische Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad;
 - c. bei Auflösung eines Anschlussvertrages zusätzlich die Anschlussvereinbarung.
2. Freie Mittel entstehen erst, wenn neben den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse erreicht hat. Diese ist im Anlagereglement festgelegt. Die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen sind im Rückstellungsreglement aufgeführt.

Art. 5 Anrechnung eines Fehlbetrages

1. Bei einer nach Art. 44 BVV 2 ermittelten Unterdeckung wird der versicherungstechnische Fehlbetrag individuell von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Grundlage bildet die versicherungstechnische Bilanz. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.
2. Das Altersguthaben nach BVG ist in jedem Fall garantiert.
3. Die Kasse kann auf eine Kürzung verzichten, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100 % liegt und nach Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistung nicht massgeblich gesenkt wird.

4. Die Kasse kann die individuellen Freizügigkeitsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Kasse offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Kasse eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus.

Art. 6 Verteilungsschlüssel

1. Für die Ermittlung des Anteils an den freien Mitteln und im Falle einer Unterdeckung für die Anrechnung des Fehlbetrages ist für die aktiven Versicherten die reglementarische Freizügigkeitsleistung und für die Rentner das Deckungskapital massgebend.

Im Verteilplan werden die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einlagen, die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgt sind, nicht berücksichtigt.

Vorbezüge gemäss Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und Überweisungen aufgrund eines Scheidungsurteils, welche in den letzten 12 Monaten getätigt wurden, werden zur Freizügigkeitsleistung addiert.

2. Die freien Mittel werden in Prozenten der Freizügigkeitsleistungen der verbleibenden und austretenden Versicherten sowie der Deckungskapitalien der per Stichtag der Teilliquidation versicherten Rentenbezüger festgelegt. Der Anteil für die austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Freizügigkeitsleistung.

Art. 7 Auflösung des Anschlusses

1. Erfolgte beim Kollektiveintritt in die Kasse kein oder nur ein teilweiser Einkauf in die versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve, so reduziert sich der kollektive Anspruch gemäss Absatz 2.
2. Bei unvollständigem Einkauf wird der nicht geleistete kollektive Einkaufsbetrag, welcher festgehalten wurde, bei Auflösung des Anschlussvertrages von den kollektiv mitzugebenden Mitteln abgezogen. Der Abzug reduziert sich mit jedem abgelaufenen Jahr seit der Aufnahme in die Kasse um 10 % des bei der Aufnahme fehlenden Einkaufsbetrags.

Art. 8 Verzinsung

1. Nach Eintritt der Rechtskraft des Verteilplans werden die individuellen und kollektiven Ansprüche mit dem BVG-Mindestzinssatz oder der durchschnittlichen Performance, falls sie tiefer ist als der BVG Mindestzinssatz, verzinst, sofern sie durch Barmittel übertragen werden. Der Verzugszins gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG wird nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Teilliquidation vollzogen werden kann, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen, nachdem alle notwendigen Angaben für die Überweisung vorhanden sind, fällig.

Art. 9 Information

1. Die betroffenen Versicherten und Rentner werden über das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes, das Verfahren und den Verteilplan in geeigneter Weise informiert. Falls möglich geschieht dies durch ein persönliches Schreiben.
2. Sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist, haben die betroffenen Versicherten und Rentner das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
3. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der Beschwerdekommision dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid der Beschwerdekommision nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.
4. Sofern innerhalb der angesetzten Frist von 30 Tagen keine Einwendungen der Versicherten und Rentner bei der Aufsichtsbehörde vorgebracht werden, wird der Verteilplan rechtswirksam vollzogen.

Art. 10 Vollzug

1. Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 11 Schlussbestimmung

1. Dieses Reglement wurde am 3. November 2010 vom Stiftungsrat verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Dieses Reglement ist ausschliesslich auf Teilliquidationen anwendbar, bei welchen die in Artikel 1 definierten Voraussetzungen für eine Teilliquidation ab dem 1. Januar 2010 eingetreten sind.
3. Das Reglement wird allen Destinatären zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Übergangsbestimmung

1. Liegt der massgebende Zeitpunkt des Personalabbaus oder der Auflösung des Anschlussvertrages vor Inkrafttreten des per 1. Juni 2009 geänderten Artikels 27h Abs. 1 BVV2, besteht im Fall einer Übertragung der Mittel in bar für das austretende Kollektiv kein Anspruch auf einen Teil der anlagetechnischen Reserven.



Der Präsident



Mitglied des Stiftungsrates